

Merkblatt

„Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen)“

Bild- und Filmaufnahmen mittels einer Drohne sind sehr schön und werten Filmproduktionen auf. Damit Sie schöne Bilder von Heidelberg erhalten, ohne die Sicherheit der Heidelberger Bürgerschaft und der Tierwelt zu gefährden, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten.

1. Flug und Luftraum:

Wir verweisen auf die Regelungen für einen Drohnenflug entsprechend der europäischen Betriebsvorschriften für unbemannte Luftfahrzeuge und der Luftverkehrsordnung. Hier weisen wir ausdrücklich auf die Registrierungspflicht beim Luftfahrt-Bundesamt - gilt auch für Drohnen < 250 Gramm, wenn sie über eine Kamera verfügen - sowie die geographischen Einschränkungen gemäß § 21h Luftverkehrsordnung hin.

Ansprechpartner hierzu ist das Regierungspräsidium Karlsruhe oder Stuttgart (Informationen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/luft/seiten/drohnen>).

2. Start und Landung - Zustimmung des Grundstückseigentümers:

Für Start und Landung ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, auf welchem die Drohne startet oder landet, einzuholen.

Starts und Landungen auf öffentlichen, kommunalen Grundstücken (zum Beispiel öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Waldgebiete, Einzelgrundstücke) sind bei der Stadt Heidelberg als Grundstückseigentümerin mindestens 10 Werktage im Voraus schriftlich zu beantragen und werden bei der Prüfung unter Umständen auch saisonal unterschiedlich bewertet. Zustimmungen gelten grundsätzlich nur in Schriftform und die darin aufgenommenen Auflagen sind einzuhalten. Die Zustimmung sowie die daraus erworbenen Bildrechte gelten ausschließlich für den im Antrag sowie der Zustimmung aufgeführten Zweck.

Zustimmungen für Start und Landung auf öffentlicher Fläche werden für folgende Bereiche

a) **nur in Ausnahmefällen, saisonal abhängig und unter Auflagen erteilt:**

- Hauptstraße
- Marktplatz, Karlsplatz, Kornmarkt, Universitätsplatz, Theaterplatz
- Philosophenweg
- Neckarwiese
- Thingstätte
- Friedhöfe (inkl. Ehrenfriedhof)

b) **keine Zustimmungen erteilt:**

- Alte Brücke

c) **Ansprechpartner für das Heidelberger Schloss** bei Dreharbeiten, Film- und Fotoaufnahmen: Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg Schlossverwaltung Heidelberg Schlosshof 1, 69117 Heidelberg, info@schloss-heidelberg.de, Tel: +49 6221 53 84 0.

3. Hinweise für Überflüge im Stadtgebiet

- Altstadt:

Heidelberg ist eine historische, dicht besiedelte Stadt. Gerade die Altstadt mit ihren historischen Gebäuden und Monumenten ist als Fotomotiv besonders beliebt aber durch ihre Anziehungskraft auch bei schönem Wetter sehr gut besucht. Hier bitten wir bei Überflügen folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Plätze dürfen aufgrund der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich nur zu Zeiten ohne Frequentierung und in großer Höhe überflogen werden.
- b) Seit vielen Jahren nisten Wanderfalken in der Heiliggeistkirche. Sie stehen unter Naturschutz und sind streng geschützt. Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Zeiten – etwa während der Brutphase – auch Drohnen-Flugverbote gelten.
Siehe hierzu Punkt „Falken in Heidelberg“.
- c) Für den Überflug von Wohngrundstücken bedarf es die Zustimmung der Eigentümer bzw. wenn es unverhältnismäßig wäre, alle Parteien zu befragen, der Allgemeinerlaubnis, welche über das Regierungspräsidium beantragt werden kann. Die Einhaltung des Datenschutzes ist hierbei zu beachten. Dies gilt vor allem auch bezüglich der zahlreichen privaten Dachterrassen, wobei eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten unbedingt zu vermeiden ist.
- d) Berücksichtigung bei der Planung sollten auch Einrichtungen nach § 21h Absatz 3 Nummer 3 Luftverkehrsordnung sowie die Nähe zur Bundesstraße und Bundeswasserstraße (§ 21h Absatz 3 Nummer 5) und das Drohnenverbot im Bereich Schloss haben.

- Wohngrundstücke

Der Überflug von Wohngrundstücken für Drohnen mit Kamera bedarf einer vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. ist mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) abzustimmen.

- Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild sind nach § 201a Strafgesetzbuch sowie §§ 22 bis 24 Kunsturhebergesetz zu wahren und durch § 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch geschützt.

- Falken in Heidelberg

In zahlreichen Kirchtürmen und hohen Gebäuden im gesamten Stadtgebiet nisten Turmfalken und in der Heiliggeistkirche ein Wanderfalkenpaar. Die unter Naturschutz stehenden Greifvögel haben große Flugradien und reagieren sehr empfindlich auf Störungen durch Drohnen. Je nach Entwicklungsstand können sie Drohnen zudem als Beute, Übungsobjekt oder auch als Gefahr wahrnehmen – und entsprechend angreifen.

Bitte beachten Sie, dass während der Brut- und Aufzuchtzeit von **Anfang Februar bis mindestens Ende Juli im Umkreis von mindestens 200 Metern rund um die Nistplätze Drohnenflugverbote** gelten.

Nähere Informationen zur Lage der Nistplätze sowie zu den geltenden Verhaltensregeln erhalten Sie beim Amt für Umweltschutz (umweltamt@heidelberg.de).

Falken, insbesondere der Wanderfalke und der Turmfalke, gehören zu den in Deutschland streng geschützten heimischen Greifvögel nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 bis 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang A der Verordnung(EG) Nr. 338/97.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Drohnenflüge in der Nähe von Nistplätzen und Horste sind daher zu vermeiden oder nur nach Rücksprache unter ausreichender Begründung und besonderer Sorgfaltspflicht durchzuführen.

Ordnungswidrig handelt, wer ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG begeht (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 7 BNatSchG kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen kommen nach § 71 Absatz 1 BNatSchG für eine in § 69 Absatz 2 Nummer. 1 und Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG bezeichnete vorsätzliche Handlungen in Betracht.

- Kirchen

Respekt und Achtung erbitten wir im Umkreis von Kirchen bezüglich der Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen.

- Friedhöfe

Überflüge für Drohnen mit Kamera dürfen aus Pietätsgründen nicht in geringer Höhe stattfinden. Der Überflug für einen Gesamteindruck ist in großer Höhe (ab 100 Meter) und außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

- Waldgebiete

Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der erholungssuchenden Menschen ist zu beachten. Bezüglich geschützter Greifvögel siehe hierzu auch Punkt „Falken in Heidelberg“.

Ein Flug über forstwirtschaftliche Arbeitsgebiete ist aus Gründen der Sicherheit nicht gestattet. Diese können im Vorfeld beim Landschafts- und Forstamt, landschaftsamt@heidelberg.de, erfragt werden.

- Öffentliche Straßen und Wege

Die Bedürfnisse von Passanten, Verkehrsteilnehmer und Fahrzeugführer haben Vorrang. Es darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von der Drohne ausgehen. Bei Flügen, die unter Umständen gefährliche Situationen provozieren, sollten Absprachen mit dem Amt für Mobilität getroffen werden. Die Regelungen der Luftverordnung sind hier unbedingt einzuhalten (siehe Punkt 1).

- Haftung

Die Stadt Heidelberg übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im zurechenbaren Zusammenhang mit der Durchführung eines Drohnenflugs entstehen. Der Drohnenpilot bzw. dessen Auftraggeber übernehmen die Verkehrssicherungspflicht. Sie stellen, sollte die Stadt Heidelberg eine Zustimmung als Grundstückseigentümerin erteilen, diese von allen Ersatzansprüchen frei, die von Dritten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, an die Stadt gestellt werden sollten.

Sollte der Flug durch eine Behörde beauftragt oder durchgeführt werden, verweisen wir ausdrücklich auf die der Behörde obliegende Amtshaftung.

- Bußgelder

Werden die Regeln der EU-Verordnung nicht eingehalten oder liegt ein Verstoß gegen das Luftverkehrs-gesetz oder die Luftverkehrsordnung vor, wird ein Bußgeld verhängt, das sehr hoch ausfallen kann (§ 58 LuftVG). Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 201a StGB) sowie die Störung der öffentlichen Sicherheit (§§ 201a, 315 StGB) können Bußgeld oder eine Freiheitsstrafe zur Folge haben.